

Vorlage Nr. II/8/2014
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Neuregelung der Dienstanweisung für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung des beweglichen Vermögens (Inventarordnung)

A Problem

Der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen sind beim Magistrat der Stadt Bremerhaven zurzeit in der „Dienstanweisung zur Erfassung des beweglichen Vermögens (Inventarordnung)“ vom 01.09.2002 sowie in der „Dienstanweisung über die Beschaffung und Aussonderung von Kraftfahrzeugen“ vom 20.10.1982 geregelt. Ergänzt werden diese Dienstanweisungen durch eine Reihe von zusätzlichen Beschlüssen des Magistrats.

Wegen der Vielzahl der zu beachtenden Vorschriften ist es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrats nur schwer zu erkennen, wie im Umgang mit dem beweglichen Vermögen zu verfahren ist. Eine Neuregelung unter Zusammenfassung der bisherigen Dienstanweisungen erscheint sinnvoll. Über den Inhalt der alten Dienstanweisungen hinaus sollte die neue Dienstanweisung nicht nur die Vorgaben für die Verwaltung von Inventar sondern auch klare Vorgaben für den Erwerb, die Aussonderung und die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen beinhalten.

B Lösung

Eine hinsichtlich der Umsetzung gebildete Arbeitsgruppe hat sich einvernehmlich auf den als Anlage beigefügten Entwurf der „Dienstanweisung über den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung)“ verständigt.

Nach § 57 LHO dürfen Verträge mit Beschäftigten über die Veräußerung von Vermögensgegenständen nur mit Einwilligung des Magistrats abgeschlossen werden (Ausnahme: Bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind). In der Praxis bedeutet dies, dass die Einwilligung des Magistrats auch bei kleineren Beträgen einzuholen ist. Dies ist nicht praktikabel. Aus diesem Grunde wird empfohlen, in der Dienstanweisung unter Ziffer 4.5, 2. Absatz folgende Regelung aufzunehmen:

„Die Einwilligung gilt durch den Magistrat bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR als erteilt. Die unter Ziffer 4.4 aufgeführten Wertgrenzen (1. und 2. Spiegelstrich) finden Anwendung. Leiter von Organisationseinheiten dürfen Verträge mit Beschäftigten nur unter Beteiligung eines Mitarbeiters (in der Regel Stellvertreter oder Beauftragter für den Haushalt) abschließen.“

Damit behält sich der Magistrat eine Beschlussfassung ab einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall vor. Bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR obliegt die Verfügungsberechtigung dem Leiter von Organisationseinheiten und bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall dem jeweiligen Magistratsmitglied in seinem Geschäftsbereich.

In Ziffer 4.8 der Dienstanweisung ist das Verfahren bei der Veräußerung von Fahrzeugen geregelt. Diese Regelung sieht bei der Veräußerung von Fahrzeugen die Beteiligung einer Kfz-

Schätzkommision vor. Diese besteht mindestens aus zwei Sachverständigen. Ein Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes und ein Vertreter der Feuerwehr sind gesetzte Mitglieder.

Die Kfz-Schätzkommision setzt sich wie folgt zusammen:

Technischer Prüfer Jörg B r u s e , Rechnungsprüfungsamt und
Brandoberamtsrat Olaf G r i e s e , Feuerwehr.

Veränderungen bedürfen einer Abstimmung mit der Stadtkämmerei.

Die Stadtkämmerei wird gebeten, mit Unterstützung der an der Ausarbeitung beteiligten Ämter alle Organisationseinheiten des Magistrats in Informationsveranstaltungen über den Inhalt der Dienstanweisung zu informieren.

Dem Magistrat wird empfohlen, die „Dienstanweisung für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung)“ einschließlich Anlagen zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft zu setzen.

Da die vorliegende Dienstanweisung komplett neu geschrieben wurde, ist ein Vergleich mit der alten Dienstanweisung anhand einer Synopse nicht möglich.

C Alternativen

Geeignete Alternativen können nicht aufgezeigt werden.

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung/Abstimmung

In der Arbeitsgruppe waren unter Federführung der Stadtkämmerei die Magistratskanzlei, der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, das Personalamt, das Rechnungsprüfungsamt und der Wirtschaftsbetrieb für Informationstechnologie Bremerhaven beteiligt.

Mit der Feuerwehr und dem Rechnungsprüfungsamt wurde die Besetzung der Kfz-Schätzkommision abgestimmt.

Das personalrechtliche Mitbestimmungsverfahren wurde durchgeführt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach BremIFG

Die Dienstanweisung ist nach dem BremIFG zu veröffentlichen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die als Anlage beigefügte „Dienstanweisung für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen (Inventarordnung)“.

Daneben beschließt der Magistrat:

- Die Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.
- Die „Dienstanweisung zur Erfassung des beweglichen Vermögens (Inventarordnung)“ vom 01.09.2002 sowie die „Dienstanweisung über die Beschaffung und Aussonderung von Kraftfahrzeugen“ vom 20.10.1982 treten mit Wirkung vom 01.01.2014 außer Kraft; alle in diesem Zusammenhang ergangenen Beschlüsse des Magistrats werden gleichzeitig aufgehoben.
- Bei Verträgen mit Beschäftigten über die Veräußerung von Vermögensgegenständen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR gilt die Einwilligung des Magistrats.

rats als erteilt. Es ist gemäß Ziffer 4.5 i. V. m. Ziffer 4.4 der Dienstanweisung zu verfahren.

- Die Stadtkämmerei wird gebeten, mit Unterstützung der an der Ausarbeitung beteiligten Ämter alle Organisationseinheiten des Magistrats in Informationsveranstaltungen über den Inhalt der Dienstanweisung zu informieren.

Der Magistrat nimmt von der Besetzung der Kfz-Schätzkommission mit dem technischen Prüfer Herrn Jörg Bruse (Rechnungsprüfungsamt) und dem Brandoberamtsrat Herrn Olaf Griese (Feuerwehr) Kenntnis.

gez.

Teiser
Bürgermeister

Anlage: Dienstanweisung für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von beweglichem Vermögen